

Merkblatt für die Finanzierung von Sprachkursen für Flüchtlinge

Abgenommen von der SPKP am 23.5.2022.

Für die Finanzierung von Sprachkursen für Flüchtlinge gelten grundsätzlich die aktuellen Bedingungen von temptraining. Diese sind auf der Website www.temptraining.ch publiziert. Die folgenden Bestimmungen kommen vorläufig ergänzend zum Tragen.

Gesuchstellung

Landessprachkurse für Flüchtlinge mit den Ausweisen N, S, B oder F werden während ihrem ersten Anwesenheitsjahr in der Schweiz wie die Arbeitssicherheitskurse (siehe Art. 18 Abs. 4 PVP-Reglement) bearbeitet.

Die Gesuche sind bereits ab dem 1. Einsatztag möglich, sofern ein Einsatzvertrag vorliegt. Dieser Einsatzvertrag darf nicht mehr als 6 Monate vor Kursbeginn und nicht mehr als 6 Monate nach Kursbeginn liegen und muss dem Gesuch beigelegt werden. Für die Auszahlung muss zudem eine Lohnabrechnung mit mind. 88 nachgewiesenen Einsatzstunden eingereicht werden, welche die Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer innert 12 Monaten vor Kursbeginn oder 6 Monate nach Kursbeginn geleistet hat. Falls eine bestehende Anspruchsfrist vorliegt, muss ein Rest-Guthaben vorhanden sein.

Kosten

Die Kurskosten sind im Voraus zu bezahlen. Nach Kursende kann ein Antrag zur Auszahlung gestellt werden und die bewilligten Kosten für Weiterbildung und Lohnausfall werden zurück-erstattet, sofern die Kriterien gemäss Art. 19 Abs. 2 PVP-Reglement erfüllt sind.

Kann der Einsatz nicht innert 6 Monaten nach Kursbeginn nachgewiesen werden, erfolgt keine Rückerstattung durch temptraining.